

Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)

über das Gebiet beiderseits der Landstraße
I.O.Nr. 43 am nordwestlichen Ortsausgang
in der Gem. Gutenberg.

M. 1:625

Angefertigt: Bad Kreuznach, im Oktober 1962
Kreisbauamt | Planungsabtl.

[Signature]
Kreisbaumeister

Via Jug.

Anlage 1



Ausfertigungsvermerk:

Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Gutenberg, den 19.04.62

Ort, Datum

[Signature]

Unterschrift (Amtsbezeichnung)

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 14. 11. 1962 bis einschl. 14. 12. 1962 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Gutenberg, den 15. 12. 62

Der Bürgermeister:

[Signature]

Vorstehender Bebauungsplan wurde gem § 10 des Bundesbaugesetzes am 20. 12. 1962 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Gutenberg, den 20. 12. 1962

Der Bürgermeister:

[Signature]

Dem Plan wird zugestimmt.

Der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde Rüdeshelm, den 17. Dez. 1962

[Signature]

Gesehen!

Bad Kreuznach, den 28. 12. 1962

Der Landrat

des Kreises Kreuznach

[Signature]

Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom 22. 3. 1963, - 433-09-

Bezirksregierung Koblenz

Im Auftrage:

[Signature]

Regierungsbaurat

Der Bebauungsplan ist durch die öffentliche Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11. APR. 1963 am 12. APR. 1963 rechtsverbindlich geworden.

Gutenberg, den 12. APR. 1963

Der Bürgermeister:

[Signature]

- Zeichenerklärungen:**
- schwarze Linien: Kartierung
 - rote Linien: Straßenbegrenzungslinien
 - gestrichelte rote Linien: verbindliche Baulinien
 - gestrichelte rote Linien: rückwärtige Bebauungsgrenzen
 - gestrichelte rote Linien: Bürgersteige
 - gestrichelte rote Linien: Höhengichtlinien
 - gestrichelte rote Linien: Grenze des räuml. Geltungsbereichs
 - gestrichelte rote Linien: Verkehrsflächen vorhanden
 - gestrichelte rote Linien: Verkehrsflächen geplant
 - gestrichelte rote Linien: Vorgärten
 - gestrichelte rote Linien: Neubauten mit höchstzulässiger Geschoszahl
 - gestrichelte rote Linien: (WA) allgemeines Wohngebiet